

«Nicht als Flaniermeile ausgelegt»

Zentrumsprojekt Balzers soll nicht nur einen neuen Dorfplatz erhalten. Geht es nach dem Willen der Gemeinde, soll an der Fürstenstrasse auch eine Bushaltestelle entstehen. Dafür müsste jedoch ein Reglement aus dem Jahr 2004 überarbeitet werden.

Desirée Vogt
dvogt@medienhaus.li

In Balzers geht es bei der Planung eines neuen Dorfplatzes um weit mehr als nur den Dorfplatz selbst. So wurde bereits im Jahr 2004 ein Reglement erarbeitet, wonach in der Fürstenstrasse von der Landesbank-Filiale bis zum Gemeindezentrum eine verkehrsberuhigte «Einkaufs- und Flanierstrasse» entstehen soll. Doch es ist und bleibt schwierig, dieses Reglement zu leben. Nachdem die Gemeindevorstandlichen im Rahmen des Projektes «Balzers Mitte» zudem den öffentlichen Verkehr über die Fürstenstrasse leiten wollen, werden sie in Bezug auf das Reglement für die Überbauung der Fürstenstrasse ebenfalls noch einmal über die Bücher gehen müssen.

«Reglement kann nicht gelebt werden»

Vorsteher Hansjörg Büchel bestätigt, dass eine Neugestaltung des Dorfplatzes im Zentrum zwingend auch voraussetzt, dass der Kreuzungsbereich Fürstenstrasse/Gnetsch neu betrachtet werden muss. In diesem Rahmen werde die Gemeinde erneut diskutieren, ob im Bereich der Fürstenstrasse eine Bushaltestelle erstellt werden kann, welche die heutige Haltestelle bei der alten Post an der Rietstrasse ersetze. Und dies wiederum hat Einfluss auf das bereits im Jahr 2004 be-

schlossene Reglement für die Erschliessung der Fürstenstrasse, welches vermutlich angepasst werden muss. Dies ist laut Reglement möglich. Darin heisst es: «Haben sich die Verhältnisse geändert oder führt die Einhaltung der Vorschriften zu Härtefällen, kann der Gemeinderat den Richtplan und die Vorschriften des Reglements ändern.» Gemäss Hansjörg Büchel geht es dabei nicht nur darum, dass dieses Reglement in der heutigen Form praktisch nicht gelebt werden kann, da an der Fürstenstrasse viele private Grundstücke angesiedelt sind. Die Fürstenstrasse sei nicht als Flaniermeile ausgelegt und die Besitzer könnten schliesslich nicht dazu «genötigt» werden, Häuser zu bauen, in welche Geschäftsräume integriert seien. Komme hinzu, dass diese Gewerberäume auch schwer zu vermieten wären. Doch auch mit Blick auf eine mögliche Bushaltestelle im Bereich der Fürstenstrasse und damit einhergehend einer Anpassung der Fürstenstrasse müsste das Reglement überarbeitet werden.

Gespräche mit der LIEmobil

Dass die Gemeinde Balzers den öffentlichen Verkehr ins Dorfzentrum führen möchte, ist nicht neu. Denn die heutige Haltestelle bei der alten Post an der Rietstrasse befindet sich laut Vorsteher Hansjörg Büchel am falschen Ort. So



Gemäss Reglement aus dem Jahr 2004 soll an der Fürstenstrasse eine Einkaufs- und Flanierstrasse entstehen.

Bild: Tatjana Schnalzer

hat er schon einmal Gespräche mit der LIEmobil sowie dem Amt für Bau- und Infrastruktur gesucht, allerdings eine Absage erhalten. «Die LIEmobil hat ein enges Korsett, was den Zeitrahmen betrifft», so Büchel. Trotzdem ist er zuversichtlich, dass die Ge-

meinde dafür irgendwann grünes Licht erhalten wird. «Eine Zusage vonseiten der LIEmobil und dem ABl ist nämlich auch mit der Strassengestaltung verbunden. Das heisst, wir müssen zuerst unsere Hausaufgaben machen», so Büchel.

Der gesamte Strassenzug Hölle-Fürstenstrasse-Gnetsch müsste für eine Befahrung der LIEmobil ausgelegt werden. Dies hätte wohl langwierige Verhandlungen rund um Bodenauslösungen zur Folge. Hinzu kommt auch, dass die Brücke, die über

den Binnenkanal führt, in den nächsten Jahren saniert werden muss. Alleine dieser Umstand führt gemäss Hansjörg Büchel übrigens dazu, dass das Reglement für die Überbauung der Fürstenstrasse ohnehin noch einmal auf den Tisch muss.

OKP-Versicherte sind grundsätzlich gut unterwegs

Reisen Wer sich im Ausland notfallmässig in medizinische Behandlung begeben muss, sollte darauf achten, wo er das tut. Auch eine Zusatzversicherung kann durchaus wertvolle Dienste leisten, wie der Liechtensteinische Krankenkassenverband betont.

Von wegen Urlaubsidylle! Wenn die traumhafte Meeresfrüchtekomposition eine albraumhafte Lebensmittelvergiftung nach sich zieht, verflüchtigt sich der Wohlfühlfaktor augenblicklich. Wie gut, wenn in solchen oder anderen Krankheitsfällen wenigstens die Fragen nach der Übernahme der Behandlungskosten vorab geklärt und die notwendigen Schritte bekannt sind. Nicht, dass die Ungewissheit darüber noch zusätzlich auf den Magen schlägt. Der Liechtensteinische Krankenkassenverband (LKV) hat deshalb – passend zum Beginn der Hauptreisezeit – eine entsprechende Medieninformation versendet.

Behandlung beim Kassenarzt ratsam

In EU- und EFTA-Staaten kommt demnach der europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) eine zentrale Rolle zu. Sie befindet

sich auf der Rückseite des nationalen Versicherungsausweises und sollte von Reisenden immer mit sich geführt werden. Tritt während des Aufenthalts im EU-/EFTA-Ausland ein Notfall ein, kann der Betroffene gegen Vorweisen der EKVK bei einem dortigen Kassenarzt medizinische Leistungen in Anspruch nehmen. Dabei sind die jeweiligen nationalen gesetzlichen Bestimmungen und die jeweiligen nationalen Tarife massgebend. Akzeptiert der konsultierte Arzt die Karte und rechnet über sie ab, gelangt die Rechnung zu einem dortigen Krankenversicherer, der sie wiederum ans liechtensteinische Amt für Gesundheit weiterleitet. Dieses überweist den offenen Betrag und erhält ihn von der Krankenkasse des Versicherten wiederum zurückerstattet. Ob der Patient aus Liechtenstein OKP- oder zusatzversichert ist, spielt in ei-



Richtig reisen heisst auch zu wissen, wie man bei einem medizinischen Notfall im Ausland versichert ist.

Bild: iStock

nem solchen Fall keine Rolle. Er wird mit einer im betreffenden Land versicherten Person gleichgesetzt.

Wird statt eines Kassen- ein Privatarzt aufgesucht, ist die Art

der Versicherung des Patienten hingegen sehr wohl relevant. In aller Regel besteht ein solcher Mediziner auf einer Bezahlung vor Ort. Legt der Betroffene die Rechnung später dann seinem Versi-

cherer vor, wird dieser für die Beurteilung nicht das Gesetz des Landes heranziehen, in dem die Behandlung erfolgte, sondern Liechtensteiner Recht. Mit dem Effekt, dass eine OKP-versicherte Person maximal den doppelten Betrag dessen erhalte, was die Behandlung in Liechtenstein kostet. Ein Patient mit entsprechender Zusatzversicherung kann sich dieser Einschränkung entledigen.

Vorsicht bei Ländern mit teurem Gesundheitssystem

Worauf bei der Konsultation eines privaten Arztes zudem geachtet werden muss, ist der Umstand, dass gewisse Leistungen im Land der medizinischen Behandlung mit der Grundversicherung abgedeckt sein mögen, in Liechtenstein aber nicht – oder umgekehrt. Auch das kann sich natürlich darauf auswirken, ob und wie viel Geld von der Krankenkasse zu-

rück ins Portemonnaie des Betroffenen fliesst.

Ausserhalb des EU-/EFTA-Raums «sind sämtliche notfallmässig in Anspruch genommenen Leistungen bis maximal zum doppelten Betrag, welchen sie in Liechtenstein kosten würden, gedeckt», schreibt der LKV in seiner Mitteilung. In vielen Ländern reicht die obligatorische Krankenpflegeversicherung laut Verband aus. In Staaten mit teurem Gesundheitssystem – etwa den USA, oder Australien – übersteigen die Behandlungskosten den maximal rückerstattbaren Betrag aber oftmals. Eine Zusatz- oder Reiseversicherung, die zumindest alle Heilungskosten im Ausland sowie sämtliche Krankentransportkosten deckt, wäre dann sicher eine Überlegung wert.

Oliver Beck
obeck@medienhaus.li

KÜCHEN SCHRÄNKE GARDEROBEN EINZELMÖBEL
ESSTISCHGRUPPEN BETTEN GARTENMÖBEL
POLSTERGRUPPEN JUGENDZIMMER TEPPICHE
BÄDER ACCESSOIRES WOHNWÄNDE

Abverkauf ausgewählter Ausstellungsstücke

BIS
-50%



WEILER MÖBEL

PLANUNG | MÖBELHAUS | TISCHLEREI

Herzogried 2, A-6837 Weiler | T +43 5523 62115-0 | weilermobel.at